

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die CO₂-Verordnung vom 30. November 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. a, a^{bis}, a^{ter}, a^{quater} und d

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Personenwagen*: Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als Personenwagen im Sinne dieser Verordnung gelten Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang II Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG³;
- a^{bis}. *Lieferwagen*: Lieferwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e VTS, wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als Lieferwagen im Sinne dieser Verordnung gelten Lieferwagen mit einem Leergewicht über 2585 kg, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009⁴ gemessen werden und bei denen keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/2007⁵ vorliegen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG;
- a^{ter}. *leichte Sattelschlepper*: Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t, wobei der Zustand beim erstmaligen Inverkehrsetzen massgebend ist; nicht als leichte Sattelschlepper im Sinne dieser Verordnung gelten Sattelschlepper mit einem Leergewicht über 2585 kg, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gemessen werden und bei denen keine Emissionswerte gemäss Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorliegen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG;
- d. *Gesamtfeuerleistungswärmeleistung*: Summe der Feuerleistungswärmeleistungen der ortsfesten Anlagen eines Unternehmens, die im Emissionshandelssystem berücksichtigt werden;

Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

¹ Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:

- c. die Emissionsverminderungen:
 3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, das gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; davon ausgenommen sind Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind; und

Art. 5a Abs. 3

³ Programme, die nach Ablauf der ersten Kreditierungsperiode nur ein Vorhaben umfassen, werden als Projekte nach Artikel 5 weitergeführt.

Art. 6 Abs. 2 Bst. j

² Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss Angaben enthalten über:

SR

¹ SR 641.711

² SR 741.41

³ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 166/2015, ABl. L 28 vom 3.2.2015, S. 3.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG, ABl. L 188/1 vom 18.7.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 133/2014, ABl. L 47 vom 18.2.2014, S. 1.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. L 171/1 vom 29.6.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 459/2012, ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16.

- j. die Dauer des Projekts, des Programms und der einzelnen Vorhaben;

Art. 7 Abs. 1

¹ Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU einzureichen. Es umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung, den Validierungsbericht und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Validierungsstelle abgeschlossen hat.

Art. 10 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Das BAFU prüft den Monitoringbericht, den dazugehörigen Verifizierungsbericht und den Vertrag, den der Gesuchsteller mit der Verifizierungsstelle abgeschlossen hat. Soweit es für die Ausstellung von Bescheinigungen notwendig ist, führt das BAFU beim Gesuchsteller weitere Abklärungen durch.

^{1bis} Es entscheidet gestützt auf die Angaben nach Absatz 1 über die Ausstellung von Bescheinigungen.

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 3

¹ Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1, für die ein Emissionsziel nach Artikel 67 gilt und die keine Projekte oder Programme nach Artikel 5 oder 5a durchführen, die vom Emissionsziel erfasste Emissionsverminderungen bewirken, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:

- c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁶ (EnG) für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.

³ Aufgehoben

Art. 12a Abs. 1 Bst. d

¹ Unternehmen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO₂-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne dafür von der CO₂-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:

- d. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG⁷ für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.

Art. 14 Abs. 2

² Vor der Veröffentlichung stellt das BAFU dem Gesuchsteller die Unterlagen nach Absatz 1 zu. Es fordert den Gesuchsteller auf, die Informationen zu bezeichnen, die aus seiner Sicht dem Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.

Gliederungstitel vor Art. 17

3. Kapitel:

Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

¹ Den Bestimmungen dieses Kapitels untersteht, wer einen Personenwagen, Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper, der erstmals in Verkehr gesetzt wird, in die Schweiz importiert oder in der Schweiz herstellt.

² Als erstmals in Verkehr gesetzt gelten Fahrzeuge, die erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden; ausgenommen sind Fahrzeuge, die vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen worden sind.

³ Das Inverkehrsetzen in einem Zollausschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁸ (ZG) sowie in Liechtenstein gilt als Inverkehrsetzen in der Schweiz. Das Inverkehrsetzen in einem Zollanschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 ZG, mit Ausnahme von Liechtenstein, gilt als Inverkehrsetzen im Ausland.

⁴ Führt die Frist nach Absatz 2 zu einer wesentlichen Ungleichbehandlung zwischen Importeuren von Fahrzeugen, die vor der Zollanmeldung in der Schweiz bereits im Ausland zugelassen worden sind, und Importeuren von Fahrzeugen, die vor der Zollanmeldung in der Schweiz noch nicht im Ausland zugelassen worden sind, oder kommt es zu Missbräuchen, so kann das UVEK:

- a. die Frist kürzen oder auf höchstens ein Jahr verlängern;
- b. eine erforderliche Mindestzahl an zurückgelegten Kilometern festlegen.

⁵ Als Referenzjahr gilt das Kalenderjahr, in dem die Erreichung der individuellen Zielvorgabe überprüft wird.

⁶ SR ... (BBl 2016 7683)

⁷ SR ... (BBl 2016 7683)

⁸ SR 631.0

Art. 18 Grossimporteur

¹ Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr mindestens 50 Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so gilt er in Bezug auf die betreffende Neuwagenflotte im Referenzjahr als Grossimporteur.

² Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr mehr als fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so gilt er in Bezug auf die betreffende Neuwagenflotte im Referenzjahr als Grossimporteur.

Art. 19 Provisorische Behandlung als Grossimporteur

¹ Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr höchstens 49 Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so kann er beim Bundesamt für Energie (BFE) beantragen, im Referenzjahr in Bezug auf die betreffende Neuwagenflotte provisorisch als Grossimporteur behandelt zu werden.

² Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so kann er beim BFE beantragen, im Referenzjahr in Bezug auf die betreffende Neuwagenflotte provisorisch als Grossimporteur behandelt zu werden.

³ Der betreffenden Neuwagenflotte angerechnet werden Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper, die im Referenzjahr ab dem Datum der Genehmigung des Antrags nach Absatz 1 erstmals in Verkehr gesetzt wurden.

⁴ Wurden im Referenzjahr höchstens 49 Personenwagen beziehungsweise höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so muss der Importeur über jedes Fahrzeug der betreffenden Neuwagenflotte einzeln abrechnen.

Art. 20 Kleinimporteur

Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr höchstens 49 Personenwagen beziehungsweise höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt und wird er im Referenzjahr nicht provisorisch als Grossimporteur behandelt, so gilt er in Bezug auf die betreffende Neuwagenflotte im Referenzjahr als Kleinimporteur.

Art. 21 Hersteller

Abhängig von der Anzahl der im Jahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge eines Herstellers sind für diesen im Referenzjahr entweder die für Grossimporteure oder die für Kleinimporteure geltenden Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.

Art. 22 Emissionsgemeinschaft

¹ Importeure und Hersteller, die sich zu einer Emissionsgemeinschaft zusammenschliessen wollen, müssen dem BFE bis zum 30. November des Jahres vor dem Referenzjahr einen entsprechenden Antrag für die Dauer von ein bis fünf Jahren stellen.

² Die Emissionsgemeinschaft hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

*Gliederungstitel vor Art. 23***3. Abschnitt: Berechnungsgrundlagen****Art. 23** Einzureichende Unterlagen

¹ Ein von einem Grossimporteur eingeführtes Fahrzeug darf erst in Verkehr gesetzt werden, wenn die für die Berechnung einer allfälligen Sanktion erforderlichen Daten des Fahrzeugs bekannt sind und das Fahrzeug einer Neuwagenflotte des Grossimporteurs zugeordnet werden kann. Bei Fahrzeugen ohne Typengenehmigung muss der Grossimporteur dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeugs einreichen:

- a. den ausgefüllten Prüfungsbericht (Form. 13.20 A);
- b. den Antrag auf Bescheinigung; und
- c. allfällige Nachweise nach Artikel 25 Absatz 1.

² Ein von einem Kleinimporteur eingeführtes Fahrzeug darf erst in Verkehr gesetzt werden, wenn der Kleinimporteur dem ASTRA den ausgefüllten Prüfungsbericht (Form. 13.20 A), den Antrag auf Bescheinigung sowie allfällige Nachweise nach Artikel 24 Absätze 2–4 oder Artikel 25 Absatz 1 eingereicht und die Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes entrichtet hat, sofern eine solche geschuldet ist.

³ Will ein Importeur ein von ihm eingeführtes Fahrzeug über die Neuwagenflotte eines anderen Grossimporteurs abrechnen lassen, so hat er dies dem ASTRA vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeugs mittels Antrag auf Bescheinigung zur Kenntnis zu bringen. Der Antrag hat die Unterschrift des übernehmenden Grossimporteurs zu enthalten.

*Gliederungstitel vor Art. 24**Aufgehoben***Art. 24** CO₂-Emissionen und Leergewicht von typengenehmigten Fahrzeugen

¹ Bei typengenehmigten Fahrzeugen sind unter Vorbehalt der Absätze 2–4 die Daten in der Typengenehmigung nach der Verordnung vom 19. Juni 1995⁹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) für die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Leergewichts massgebend.

⁹ SR 741.511

² Fehlt bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern in der Typengenehmigung die Angabe des Leergewichts, so ist das im Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) erfasste Leergewicht massgebend.

³ Werden dem ASTRA die folgenden auf dem *Certificate of Conformity* (COC) nach Artikel 18 der Richtlinie 2007/46/EG¹⁰ basierenden Daten innert Frist nach Absatz 6 eingereicht, so sind diese massgebend:

- a. die Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN);
- b. die CO₂-Emissionen (kombiniert) gemäss Position 49;
- c. allfällige Ökoinnovationen; und
- d. das Leergewicht, falls vorhanden gemäss Position 13.2, sonst gemäss Position 13.

⁴ Bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern mit einer Mehrstufen-Typengenehmigung nach Artikel 3 Ziffer 7 der Richtlinie 2007/46/EG sind die folgenden auf dem COC basierenden Daten für die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Leergewichts des vervollständigten Fahrzeugs gemäss Anhang XII Ziffer 5 der Verordnung (EG) 692/2008¹¹ massgebend, sofern diese dem ASTRA innert Frist nach Absatz 6 eingereicht werden:

- a. die Daten nach Absatz 3 Buchstaben a–c;
- b. das Leergewicht des Basisfahrzeugs; und
- c. das technisch zulässige Gesamtgewicht des Basisfahrzeugs in beladenem Zustand.

⁵ Bei typengenehmigten Wagen, die vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen mit einem anderen Treibstoff nachgerüstet werden, sind die Nachweise nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b–d massgebend, sofern diese dem ASTRA innert Frist nach Absatz 6 eingereicht werden.

⁶ Die Daten und Nachweise nach den Absätzen 3–5 sind bis zum 31. Januar nach Ablauf des Referenzjahres oder, im Falle eines Kleinimporteurs, vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeugs einzureichen.

⁷ Das ASTRA und das BFE können zur Kontrolle der Daten nach den Absätzen 3 und 4 vom Importeur verlangen, dass dieser das COC im Original einreicht.

Art. 25 CO₂-Emissionen und Leergewicht von Fahrzeugen ohne Typengenehmigung

¹ Bei Fahrzeugen, die von der Typengenehmigung befreit sind (Art. 4 TGV¹²), sind die folgenden Nachweise für die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Leergewichts des vollständigen oder, im Falle eines Lieferwagens oder eines leichten Sattelschleppers mit einer Mehrstufen-Typengenehmigung nach Artikel 3 Ziffer 7 der Richtlinie 2007/46/EG, des vervollständigten Fahrzeugs massgebend:

- a. die auf dem COC basierenden Daten nach Artikel 24 Absatz 3 oder 4;
- b. schriftlicher Nachweis anhand eines Prüfberichtes einer in Anhang 2 TGV aufgeführten Prüfstelle (Konformitätsbewertung) oder einer ausländischen Prüfstelle (Konformitätsbeglaubigung), dass das Fahrzeug den schweizerischen Vorschriften entspricht;
- c. Genehmigung eines ausländischen Staates nach nationalem oder internationalem Recht, das in Anhang 2 VTS¹³ aufgeführt oder den schweizerischen Vorschriften mindestens gleichwertig ist; oder
- d. Prüfbericht einer Prüfstelle, welche nach Anhang 2 TGV zuständig oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV provisorisch zugelassen ist.

² Bei Fahrzeugen, für die die Nachweise nach Absatz 1 nicht vorliegen, werden die CO₂-Emissionen nach Anhang 4 berechnet.

³ Können die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs nicht nach Absatz 2 berechnet werden, so werden bei Personenwagen 300 g CO₂/km und bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern 400 g CO₂/km angenommen.

Art. 26 Ökoinnovationen

Eine durch den Einsatz von nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009¹⁴ oder nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 510/2011¹⁵ anerkannten innovativen Technologien erzielte Verminderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte bei Grossimporteuren beziehungsweise der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs bei Kleinimporteuren wird bis höchstens 7 g CO₂/km berücksichtigt.

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren

¹ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs berechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der CO₂-Emissionen der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen und leichten Sattelschlepper des Grossimporteurs, gerundet auf drei Dezimalstellen.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) 143/2013, ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 51.

¹² SR 741.511

¹³ SR 741.41

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 333/2014, ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 15.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 253/2014, ABl. 84 vom 20.3.2014, S. 1.

² Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 wird aus der Neuwagenflotte in den Referenzjahren 2020 bis 2022 folgende Anteile der Fahrzeuge mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

- a. im Referenzjahr 2020: 85 Prozent;
- b. im Referenzjahr 2021: 90 Prozent;
- c. im Referenzjahr 2022: 95 Prozent.

³ Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 werden Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km bis zu einer Verminderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte von insgesamt höchstens 7,5 g CO₂/km in den Referenzjahren 2020 bis 2022 wie folgt berücksichtigt:

- a. im Referenzjahr 2020: doppelt;
- b. im Referenzjahr 2021: 1,67-fach;
- c. im Referenzjahr 2022: 1,33-fach.

Art. 28 Individuelle Zielvorgabe

¹ Die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder des einzelnen Fahrzeugs eines Kleinimporteurs berechnet sich nach Anhang 4a.

² Wurde einem Hersteller nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009¹⁶ oder Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2011¹⁷ eine Ausnahme von der Zielvorgabe gewährt, so wird bei Fahrzeugen der entsprechenden Fahrzeugmarken die individuelle Zielvorgabe angepasst.

³ Will ein Grossimporteur Fahrzeuge nach Absatz 2 mit einer angepassten individuellen Zielvorgabe abrechnen, so hat er dies dem BFE vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des ersten Fahrzeugs im Referenzjahr mitzuteilen. Diese Fahrzeuge werden, unabhängig von deren Anzahl, je als eine separate Neuwagenflotte abgerechnet.

Gliederungstitel vor Art. 29

Aufgehoben

Art. 29 Sanktionsbeträge

¹ Das UVEK legt die Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes jährlich für das folgende Referenzjahr in Anhang 5 fest. Es stützt sich dabei auf die in der Europäischen Union geltenden Beträge gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009¹⁸ und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011¹⁹ und den Wechselkurs gemäss Absatz 2.

² Für die Umrechnung in Schweizerfranken gilt jeweils der Mittelwert der Devisen-Tageskurse im Verkauf der zwölf Monate vor dem 30. Juni des Jahres vor dem Referenzjahr.

Gliederungstitel vor Art. 30

4. Abschnitt: Berechnung und Erhebung der Sanktion bei Grossimporteuren

Art. 30 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Das BFE prüft nach Ablauf des Referenzjahres für jeden Grossimporteur, ob die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte die individuelle Zielvorgabe überschreiten.

² Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion auf das nächste ganze Gramm CO₂/km abgerundet.

³ Bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe legt das BFE die Sanktion nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes und Anhang 5 fest und erstellt unter Berücksichtigung der Anzahlungen nach Artikel 31 Absatz 2 die Schlussrechnung.

⁴ Ergibt die Schlussrechnung einen Überschuss zugunsten des Grossimporteurs, so erstattet das BFE diesem das Guthaben zurück.

Art. 31 Quartalsweise Anzahlungen

¹ Das BFE übermittelt jedem Grossimporteur quartalsweise eine Liste der im laufenden Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge sowie die durchschnittlichen CO₂-Emissionen und die individuelle Zielvorgabe seiner Neuwagenflotten.

² Das BFE kann Grossimporteuren quartalsweise Anzahlungen in Anrechnung an die allfällige Sanktion im Referenzjahr in Rechnung stellen, insbesondere wenn:

- a. ein Importeur im Referenzjahr provisorisch als Grossimporteur behandelt wird;
- b. ein Grossimporteur Sitz im Ausland hat;
- c. ein Grossimporteur hängige Beteiligungen hat oder ein Verlustschein gegen ihn vorliegt;
- d. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte die individuelle Zielvorgabe im Referenzjahr um mehr als 5g CO₂/km überschreitet.

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 26.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 26.

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 26.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 26.

³ Die Höhe der Anzahlungen berechnet das BFE auf Grundlage der Daten nach Absatz 1. Bereits geleistete Anzahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

Art. 32 Zahlungsfrist und Zins

¹ Der Grossimporteur hat die Rechnungen und die Schlussrechnung jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

² Rückerstattungen nach Artikel 30 Absatz 3 zuzüglich Rückerstattungszins erfolgen innerhalb der gleichen Frist.

³ Beahlt ein Grossimporteur eine Rechnung oder Schlussrechnung nicht fristgerecht, so schuldet er einen Verzugszins.

⁴ Die Zinssätze für den Verzugs- und den Rückerstattungszins richten sich nach dem Anhang der Verordnung vom 10. Dezember 1992²⁰ über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer.

Art. 33 Verfügung der Sanktion

Beahlt ein Grossimporteur eine Rechnung oder Schlussrechnung trotz Mahnung nicht, so verfügt das BFE die Sanktion.

Art. 34 Sicherheiten

¹ Ist ein Grossimporteur mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, so kann das BFE verfügen, dass er bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrags wie ein Kleinimporteur behandelt wird.

² Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Verzugszinsen als gefährdet, so kann es deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage oder einer Bankgarantie verfügen.

Gliederungstitel von Art. 35

5. Abschnitt: Berechnung und Erhebung der Sanktion bei Kleinimporteuren

Art. 35

¹ Das ASTRA prüft für jedes Fahrzeug des Kleinimporteurs, ob die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs die individuelle Zielvorgabe überschreiten.

² Bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe legt das ASTRA die Sanktion nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes und Anhang 5 fest und stellt diese in Rechnung. In den Referenzjahren 2020 bis 2022 ist die Sanktion für jedes Fahrzeug mit den Prozentsätzen nach Artikel 27 Absatz 2 zu multiplizieren.

³ Artikel 32 und Artikel 33 sind ebenfalls anwendbar.

⁴ Für die Verfügung nach Artikel 33 ist das ASTRA zuständig.

Gliederungstitel vor Art. 36

6. Abschnitt: Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Art. 36

¹ Das UVEK erstattet im Jahr 2019 und anschliessend alle drei Jahre den zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerats Bericht über die Erreichung der individuellen Zielvorgaben und die Wirksamkeit der Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen.

² Die Berichterstattung über Lieferwagen und leichte Sattelschlepper erfolgt erstmals im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre.

³ Das BFE informiert die Öffentlichkeit jährlich in geeigneter Form über die Erreichung der Zielvorgaben, die erhobenen Sanktionen und den Verwaltungsaufwand. Es gibt folgende Informationen über Grossimporteure und Emissionsgemeinschaften bekannt:

- a. den Namen des Grossimporteurs beziehungsweise den Namen der Emissionsgemeinschaft und deren Mitglieder;
- b. die Anzahl Neuwagenflotten des Grossimporteurs beziehungsweise der Emissionsgemeinschaft;
- c. die Anzahl Fahrzeuge der einzelnen Neuwagenflotten;
- d. die individuellen Zielvorgaben der einzelnen Neuwagenflotten;
- e. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der einzelnen Neuwagenflotten;
- f. die für die einzelnen Neuwagenflotten erhobenen Sanktionen.

Gliederungstitel vor Art. 37

7. Abschnitt:

Verwendung des Ertrags aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes

Art. 37

¹ Der Ertrag aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes wird jährlich jeweils im zweiten auf das Referenzjahr folgenden Jahr dem Infrastrukturfonds zugewiesen

²⁰ SR 642.124

² Der Ertrag entspricht den im Referenzjahr erhobenen Sanktionen einschliesslich Verzugszinsen und abzüglich Vollzugskosten und Rückerstattungszinsen.

3. Kapitel, 5. Abschnitt (Art. 38 und 39)

Aufgehoben

Art. 74a Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel

Emissionsverminderungen, die zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 2 führen, sowie Emissionsverminderungen, die im Rahmen von Projekten oder Programmen nach Artikel 5 oder 5a erzielt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen des Unternehmens.

Art. 74b Anpassung der Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben

¹ Das BAFU passt die Verminderungsverpflichtung von Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 96a beantragen, auf Gesuch hin an.

² Das Gesuch ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Folgejahres und mit dem von ihm vorgesehenen Formular einzureichen.

³ Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die CO₂-Emissionen im Jahr 2012, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind;
- b. die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von ins Netz eingespeistem Strom entstanden sind.

Art. 76 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 3

Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung und der Investitionspflicht

^{1bis} Erfüllt ein Unternehmen, das WKK-Anlagen betreibt, die Investitionspflicht nach Artikel 96a Absatz 2 nicht, verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden.

^{1ter} Erfüllt ein Unternehmen, das WKK-Anlagen betreibt, die Investitionspflicht nach Artikel 98a Absatz 2 nicht, verfügt das BAFU die Rückzahlung von 40 Prozent der geleisteten Rückerstattung für Brennstoffe, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden.

³ Die rückbezahlten Beträge nach Absatz 1^{bis} und 1^{ter} gelten als Einnahme aus der CO₂-Abgabe.

Art. 83 Abs. 2

² Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a–c werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG²¹ zurückzuführen sind.

Art. 90 Abs. 2

² Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 EnG²² zurückzuführen sind.

Art. 96 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c

¹ Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe beantragen können Unternehmen und Personen:

- a. die von der CO₂-Abgabe befreit sind;
- b. die WKK-Anlagen betreiben, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen (Art. 32a Abs. 1 CO₂-Gesetz);
- c. die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 32c CO₂-Gesetz).

² Von der CO₂-Abgabe befreit sind:

- c. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und Art. 31a CO₂-Gesetz).

²¹ SR ... (BBl 2016 7683)

²² SR ... (BBl 2016 7683)

Art. 96a Rückerstattung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben

¹ Ein Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, welches WKK-Anlagen betreibt, erhält auf Gesuch hin 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die für die Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden, rückerstattet, wenn:

- a. eine oder mehrere WKK-Anlagen je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW aufweist;
- b. eine oder mehrere WKK-Anlagen gegenüber dem Jahr 2012 zusätzlich 1,22 GWh Strom pro Jahr produziert hat, der mit fossilen Brennstoffen erzeugt wurde; und
- c. der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb des Unternehmens verwendet wurde.

² Es hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden, wenn es:

- a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 31a Absatz 2 des CO₂-Gesetzes einsetzt;
- b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient;
- c. die Massnahmen nicht in einem anderen Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umsetzt;
- d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht;
- e. die Massnahmen bis 2020 umsetzt; das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken;
- f. dem BAFU nach Artikel 72 regelmässig Bericht erstattet
- g. dem BAFU allfällige Abweichungen von der Investitionspflicht nach Buchstabe a mit einer Begründung und Angabe der vorgesehenen Korrekturmassnahmen meldet.

Art. 98a Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben

¹ Ein Unternehmen, das weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt und das WKK-Anlagen nach Artikel 32a Absatz 1 des CO₂-Gesetzes betreibt, erhält für jede WKK-Anlage die je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW aufweist auf Gesuch hin 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstattet

² Das Unternehmen hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, wenn es:

- a. diesen Betrag für Massnahmen nach Artikel 32b Absatz 2 des CO₂-Gesetzes einsetzt;
- b. die Massnahme wirksam der Steigerung der Energieeffizienz dient;
- c. die Massnahmen nicht in einem Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung unterliegt oder das am EHS teilnimmt, umsetzt;
- d. die Wirkung der Massnahmen nicht anderweitig geltend macht;
- e. die Massnahmen innerhalb von drei Folgejahren umsetzt; das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin um zwei Jahre erstrecken.

Art. 98b Gesuch um Rückerstattung für übrige Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben

¹ Das Rückerstattungs-gesuch ist bis zum 30. Juni beim BAFU zuhanden der Vollzugsbehörde einzureichen. Es muss der von der Vollzugsbehörde vorgegebenen Form entsprechen und insbesondere enthalten:

- a. die Menge der für die Stromproduktion verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers;
- b. Angaben über die Feuerungswärmeleistung;
- c. Angaben über die jährliche Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der gemessenen Produktion von Strom entstanden sind;
- d. Angaben über geplante Massnahmen;
- e. Angaben über Menge und Art der für die Stromproduktion verbrauchten fossilen Brennstoffe in Form von Aufzeichnungen über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände;
- f. die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben;
- g. den Herkunftsnachweis nach Artikel 9 Absatz 1 EnG²³;
- h. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.

² Das BAFU prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a– d und leitet das Gesuch zum Entscheid an die EZV weiter.

³ Das Rückerstattungs-gesuch muss zusätzlich einen Monitoringbericht auf Formular enthalten. Dieser muss insbesondere Angaben über die Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der Stromproduktion entstanden sind, sowie eine Beschreibung der umgesetzten Massnahmen und Investitionen enthalten.

Art. 98c Periodizität der Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

¹ Das Rückerstattungs-gesuch wird für einen Zeitraum von 12 Monaten eingereicht und gilt für die verbrauchten Brennstoffe im Vorjahr oder in dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.

²³ SR ... (BBl 2016 7683)

² Die Rückerstattung erfolgt durch die EZV und umfasst 100 Prozent der CO₂-Abgabe auf die Brennstoffe, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.

Gliederungstitel vor Art. 104

9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe

1. Abschnitt: Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Art. 104 Globalbeitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn:

- a. die Anforderungen nach den Artikeln 57–62 der Energieverordnung vom ...²⁴ (EnV) eingehalten sind;
- b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden; und
- c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden.

² Nicht globalbeitragsberechtigt sind insbesondere Massnahmen:

- a. die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am EHS teilnehmen;
- b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
- c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

Art. 105 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 65, 66 und 69 EnV²⁵, wobei:

- a. der Kanton im Gesuch um Globalbeiträge zusätzlich seine Bereitschaft erklären muss, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen;
- b. das BFE das Gesuch zur Kenntnisnahme an das BAFU weiterleitet.

Art. 106 Einsatz der Mittel

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und den vom Kanton selbst bereitgestellten Kredite ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Artikel 50 EnG einsetzen.

Art. 107 Auszahlung

Die Globalbeiträge an die Kantone werden jährlich ausbezahlt.

Art. 108 Vollzugskosten

¹ Aus den Mitteln, die für die langfristige Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden nach Artikel 34 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes zur Verfügung stehen und in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausgerichtet werden, wird der Kanton für den Vollzug pauschal entschädigt. Die Pauschale beträgt fünf Prozent der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge.

² Aus den gleichen Mitteln wird das BFE für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt.

Art. 109 Kommunikation

¹ Das BFE ist für die gesamtschweizerische Kommunikation des Programms zur Verminderung von CO₂-Emissionen bei Gebäuden zuständig. Es legt zudem Grundsätze fest, die eine kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation gewährleisten.

² Der Kanton macht das Förderprogramm in seinem Kanton bekannt und weist angemessen darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den Erträgen der CO₂-Abgabe stammt.

Art. 110 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung richtet sich nach Artikel 61 EnV²⁶.

² Der Bericht muss zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 61 Absatz 3 EnV pro gefördertes Projekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen angemessen Auskunft geben über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsvermindierungen.

³ Das BFE leitet den Bericht zur Kenntnisnahme an das BAFU weiter.

²⁴ SR 730.01

²⁵ SR 730.01

²⁶ SR 730.01

Art. 111 Kontrolle

Die Kontrolle der korrekten Verwendung der Globalbeiträge richtet sich nach Artikel 62 EnV²⁷.

Art. 111a

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 112

1a. Abschnitt: Unterstützung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung**Art. 112** Beitragsberechtigung

¹ Bei Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34 Abs. 2 CO₂-Gesetz) können Beiträge für die Prospektion und die Erschliessung von Geothermie-Reservoirien gewährt werden, wenn die Anforderungen gemäss Anhang 12 erfüllt sind.

² Die Beiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten des Projektes; diese werden in Anhang 12 festgelegt.

Art. 113 Gesuch

¹ Die Gesuche auf Leistung eines Beitrages sind beim BFE einzureichen.

² Gesuche können erst dann eingereicht werden, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen rechtskräftig vorliegen und wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

³ Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei, das die Gesuche nach den Anforderungen von Anhang 12 begutachtet und eine Empfehlung für die Beurteilung des Projekts abgibt. Das Expertengremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages gegeben, so schliesst der Bund mit dem Gesuchsteller einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab.

Art. 113a Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Stehen für ein Projekt keine oder nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.

² Das BFE teilt der gesuchstellenden Person mit, dass ihr Projekt in die Warteliste aufgenommen wird.

³ Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE für die Prüfung der Gesuche nach Artikel 113 die am weitesten fortgeschrittenen Projekte. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so ist das frühere Datum der Gesuchseinreichung massgebend.

Art. 113b Rückforderung

¹ Für die Rückforderung der Beiträge sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990²⁸ (SuG) sinngemäss anwendbar. Die Beiträge können zudem zurückgefordert werden, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, welche die Subventionen im Nachhinein unnötig erscheinen lassen.

² Bei einer anderweitigen Nutzung des Projekts werden ausbezahlte Beiträge nur zurückgefordert, wenn mit dieser Nutzung ein Gewinn erzielt wird.

³ Das BFE ist vor einer allfälligen anderweitigen Nutzung oder Veräusserung zu informieren über:

- a. die geplante Art der Nutzung;
- b. die Eigentumsverhältnisse und die Trägerschaft;
- c. allfällige Gewinne und deren Umfang.

Art. 119 Abs. 1

¹ Der Anteil der Bevölkerung am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Bevölkerung) umfasst den Anteil der Bevölkerung am geschätzten Jahresertrag des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil sowie den Anteil der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mittel nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes.

Art. 120 Abs. 1

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU von den Versicherern jeweils im Erhebungsjahr verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag sowie der Anteil der Bevölkerung an den nicht ausgeschöpften Mittel nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes werden jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

²⁷ SR 730.01

²⁸ SR 616.1

Art. 124 Abs. 1

¹ Der Anteil der Wirtschaft am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Wirtschaft) umfasst den Anteil der Wirtschaft am geschätzten Jahresertrag des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil sowie die nicht ausgeschöpften Mittel nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes abzüglich des Anteils der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mittel nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes.

Art. 125 Abs. 1 und 2

¹ Der Ertragsanteil der Wirtschaft wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen den Arbeitgebern von den AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag sowie der Anteil der Bevölkerung an den nicht ausgeschöpften Mittel nach Artikel 34 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes werden jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft bis zum 30. September des Erhebungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Art. 130 Abs. 2 und Abs. 4^{bis}

² Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.

^{4^{bis}} Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Globalbeiträge zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden und über die Beiträge für die direkte Nutzung der Geothermie.

Art. 134 Abs. 1 Bst. a

¹ Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt:

- a. das ASTRA dem BFE die Daten, die für den Vollzug des 3. Kapitels dieser Verordnung erforderlich sind;

Art. 135 Bst. c und c^{bis}

Das UVEK passt an:

- c. Anhang 4a Ziffer 2: zur jährlichen Festlegung des durchschnittlichen Leergewichts der jeweils im Kalenderjahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschlepper;
- c^{bis}. Anhang 5: zur jährlichen Festlegung der Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes;

*Gliederungstitel vor Art. 146c***2b. Abschnitt: Übergangsbestimmungen***Art. 146d*

Die Bestimmungen des 3. Kapitels dieser Verordnung, soweit sie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper betreffen, sind ab dem Referenzjahr 2020 anwendbar.

II

¹ Die Anhänge 3, 7 und 11 werden gemäss Beilage geändert.

² Die Anhänge 4 und 5 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

³ Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 4a und 12.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden*Bst. d*

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

- d. den Einsatz von biogenen Treibstoffen, die den Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996²⁹ und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen;

²⁹ SR 641.61

Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 24 oder 25 Absatz 1**1 Berechnung der CO₂-Emissionen**

1.1 Benzinmotor und Getriebe mit Handschaltung:

$$\text{CO}_2 = 0,9 \cdot (0,047 m + 0,561 p + 56,621)$$

1.2 Benzinmotor und automatisches Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,9 \cdot (0,102 m + 0,328 p + 9,481)$$

1.3 Benzinmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:

$$\text{CO}_2 = 0,9 \cdot (0,116 m - 57,147)$$

1.4 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:

$$\text{CO}_2 = 0,9 \cdot (0,108 m - 11,371)$$

1.5 Dieselmotor und automatisches Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,9 \cdot (0,116 m - 6,432)$$

CO₂: CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km

m: Leergewicht des Fahrzeugs in kg

p: Motorhöchstleistung in kW

2 Rundung der CO₂-EmissionenDie CO₂-Emissionen werden wie folgt auf die nächste ganze Zahl gerundet:

- a. Ist der Wert der ersten Dezimalstelle 4 oder kleiner, so wird abgerundet.
- b. Ist der Wert der ersten Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

Berechnung der individuellen Zielvorgabe

1 Berechnung der individuellen Zielvorgabe

- 1.1 Bei Kleinimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jedes Fahrzeug einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe des Fahrzeugs: $z + a \cdot (m - M_{t-2})$ g CO₂/km;

- 1.2 Bei Grossimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jede Neuwagenflotte einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe der Neuwagenflotte: $z + a \cdot (M_{i,t} - M_{t-2})$ g CO₂/km;

z: Zielwert für CO₂-Emissionen gemäss Artikel 10 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes:

bei Personenwagen: 130 g CO₂/km bis und mit Referenzjahr 2019, 95 g CO₂/km ab Referenzjahr 2020

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: 147 g CO₂/km ab Referenzjahr 2020

a: Steigung der Zielwertgeraden:

bei Personenwagen: 0,0457 bis und mit Referenzjahr 2019, 0,0333 ab Referenzjahr 2020

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: 0,096 ab Referenzjahr 2020

m: Leergewicht des Personenwagens beziehungsweise des Lieferwagens oder des leichten Sattelschleppers in kg

$M_{i,t}$: durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper des Grossimporteurs in kg, gerundet auf drei Dezimalstellen

M_{t-2} : durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper in kg

2 Durchschnittliches Leergewicht

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betrug im Kalenderjahr:

2014 1507 kg

2015 1532 kg

Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe**Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes**

Die zu entrichtenden Beträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe betragen für das Referenzjahr 2018:

- a. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 5.50 Franken;
- b. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 16.50 Franken;
- c. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 27.50 Franken;
- d. für das jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 104.50 Franken.

Tätigkeiten, die zur Teilnahme am EHS oder zur Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung berechtigen

Ziffer 18

Betrieb von Bädern, Kunsteisbahnen, touristisch genutzten Hotels und dampfbetriebenen Lokomotiven und Schiffen;

**Tarif der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen:
84 Franken pro Tonne CO₂**

Zolltarifnummer ³⁰	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 kg
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	
	– Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	– – Anthrazit	198.20
1200	– – bituminöse Steinkohle	198.20
1900	– – andere Steinkohle	198.20
2000	– Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	198.20
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	– Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	190.70
2000	– Braunkohle, agglomeriert	190.70
2704. 0000	Koks und Schwellkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	238.60
		je 1000 l bei 15 °C
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle:	
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabbfälle:	
	– – Leichtöle und Zubereitungen:	
	– – – zu andern Zwecken:	
1291	– – – – Benzin und seine Fraktionen	194.90
1292	– – – – White Spirit	194.90
1299	– – – – andere	194.90
	– – – andere:	
	– – – – zu andern Zwecken:	
1991	– – – – Petroleum	211.70
1992	– – – – Heizöle zu Feuerungszwecken:	
	– – – – – extraleicht	222.60
		je 1000 kg
	– – – – – mittel und schwer	266.30
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
1999	– – – – andere Destillate und Produkte:	je 1000 l bei 15 °C
	– – – – – Gasöl	222.60
		je 1000 kg
	– – – – – andere	266.30
		je 1000 l bei 15 °C
2090	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabbfälle:	
	– – zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil)	222.60
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	– verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1190	– – – anderes	97.40
	– – Propan:	
1290	– – – anderes	127.70
	– – Butane:	
1390	– – – andere	147.80
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1490	– – – andere	163.80
	– – andere:	
1990	– – – andere	163.80

30 SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 kg
	– in gasförmigem Zustand:	
	– – Erdgas:	
2190	– – – anderes	216.70
	– – andere:	
2990	– – – andere	243.60
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	– Petrolkoks:	
1100	– – nicht calciniert	244.40
1200	– – calciniert	244.40
		je 1000 l bei 15 °C
3826.	Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %:	
0090	– zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil)	222.60
...	Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen	194.90

Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung

1. Prospektion und Erschliessung

- 1.1 Die Prospektion umfasst Untersuchungen, die einerseits der indirekten Charakterisierung des Untergrunds eines vermuteten Geothermie-Reservoirs und andererseits der Bestimmung des obertägigen Standortes sowie des unterirdischen Landepunktes einer Explorationsbohrung dienen.
- 1.2 Die Erschliessung umfasst die Exploration mittels einer Bohrung und das Zutagefördern von Heisswasser sowie eine allfällige Rückführung (zweites Bohrloch) des entnommenen Wassers in das Geothermie-Reservoir.

2. Anrechenbare Investitionskosten

- 2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die:
 - a. Akquisition von neuen Geodaten im Prospektionsgebiet;
 - b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Dritten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen;
 - c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.
- 2.2 Im Rahmen der Erschliessung anrechenbar sind folgende Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die:
 - a. Vorbereitung, Erstellung und Abbau des Bohrplatzes;
 - b. Bohrungen inklusive Verrohrung, Zementation und Komplettierung für die geplante Explorationsbohrung, Rückführungsbohrungen sowie Horchbohrungen;
 - c. Bohrlochstimulationen;
 - d. Bohrlochtests;
 - e. Bohrlochmessungen inklusive Instrumentierung;
 - f. Analysen vorgefundener Substanzen;
 - g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht werden.
- 2.3 Nicht anrechenbar sind die Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen für die Prospektion, während der Prospektion und nach der Prospektion anfallen.

3. Verfahren für eine Unterstützung der Prospektion

- 3.1 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:

 - a. den Stand des heutigen Wissens im Erkundungsgebiet mittels einer Aufarbeitung aller bestehenden Geodaten, Analysen und Interpretationen;
 - b. die erdwissenschaftlichen Prospektionen, die für die Bestimmung der Standorte und Landungspunkte der Bohrungen geplant sind und der Auffindung und Charakterisierung eines Geothermie-Reservoirs dienen, und den erwarteten Mehrwert bezüglich der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Erschliessung;
 - c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 10 Prozent;
 - d. die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Gesuche, Bewilligungen und Genehmigungen der Behörden;
 - e. die Massnahmen, die geplant sind zur Erfassung von Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere für Trinkwasserressourcen, und der Minderung der Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist.
- 3.2 Bericht

Die Gesuchstellerin muss den heutigen Stand des Wissens nach Ziffer 3.1 Buchstabe a vollständig und gewissenhaft einem Bericht beschreiben.
- 3.3 Expertengremium
 - 3.3.1 Das Bundesamt für Landestopographie (swisstopo) ist im unabhängigen Expertengremium für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz vertreten, sofern es über die notwendigen Kompetenzen verfügt.
 - 3.3.2 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch anhand der Auskünfte nach Ziffer 3.1 und insbesondere hinsichtlich:
 - a. der geplanten Prospektionsarbeiten und des Projektmanagements;
 - b. des technischen und qualitativen Standes der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
 - c. der Frage, um wie viel die Prospektionsarbeiten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, ein geothermisches Reservoir erfolgreich zu erschliessen, sowie der Wahrscheinlichkeit, dass die direkte Nutzung der Geothermie zu einer Minderung der CO₂-Emissionen führen wird;
 - d. des Mehrwerts für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach geothermischen Reservoirs; und

- e. des Managements der Risiken für die Gesundheit, die Arbeits- und Betriebssicherheit und die Umwelt.
- 3.3.3. Beurteilt das Expertengremium das Projekt positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- a. die zu erwartende Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden,
 - b. die Fristen für die Projektetappen,
 - c. die Höhe des zu gewährenden Beitrags.
- 3.4 Vertrag
- Wird die Prospektion unterstützt, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt:
- a. die von der Gesuchstellerin zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
 - b. die Informationspflicht der Gesuchstellerin gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
 - c. Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten der Unterstützung;
 - d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird ;
 - e. Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
 - f. weitere Auflagen.
- 3.5 Projektdurchführung und Projektabschluss
- a. Der Projektant führt die geplanten Prospektionsarbeiten durch.
 - b. Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während der Prospektionsarbeiten. Sie oder er evaluiert die Ergebnisse und erstattet dem Expertengremium Bericht.
 - c. Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen.
 - d. Nach Abschluss der Arbeiten evaluiert das Expertengremium zuhanden des BFE die Ergebnisse der Prospektionsarbeiten und beurteilt die Ergebnisse hinsichtlich der erwarteten Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden.

4. Verfahren für eine Unterstützung der Erschliessung

- 4.1 Ein Gesuch für eine Unterstützung der Erschliessung kann nur eingereicht werden, wenn der Konzessionär vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat und ein Bericht bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines Geothermie-Reservoirs vorliegt.
- 4.2 Gesuch
- Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:
- a. das detaillierte Bohr-, Komplettierungs-, Mess- und Testprogramm aller geplanten Bohrungen;
 - b. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 10 Prozent ;
 - c. die erwarteten Eigenschaften des vermuteten Geothermie-Reservoirs, insbesondere die Reservoirtemperatur und die Transporteigenschaften des Reservoirs;
 - d. die geplante Verwendung der Bohrungen und des Geothermie-Reservoirs, falls die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen;
 - e. die Massnahmen, die geplant sind, zur Erfassung der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt sowie zu deren Minderung auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist;
 - f. die Innovationen, die geplant sind, um die Geothermie-Reservoirs in der Schweiz erfolgversprechend und zuverlässig zu erschliessen;
 - g. den Stellenwert der Erschliessungsarbeiten in Bezug auf die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoirs;
 - h. die vorgesehene juristische Form und Name oder der Firmader Betreibergesellschaft;
 - i. die Finanzierung und die Verwaltungskosten der Erschliessungs-, Errichtungs-, Ausbau-, Betriebs- und Rückbauphasen; und
 - j. die Verwertung der geförderten Heisswasservorkommen anhand eines Nutzungskonzept, die Beschreibung der geplanten Wärmeabnehmer sowie deren Einbindung in das Projekt.
- 4.3 Expertengremium
- a. swisstopo ist im unabhängigen Expertengremium für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz vertreten, sofern es über die notwendigen Kompetenzen verfügt.
 - b. Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch hinsichtlich der Auskünfte nach Ziffer 4.2, insbesondere hinsichtlich:
 1. der prognostizierten Eigenschaften des Geothermie-Reservoirs, insbesondere hinsichtlich der Reservoirtemperatur und der Transporteigenschaften des Reservoirs;
 2. des technischen und qualitativen Standes der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
 3. des Mehrwerts für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoirs;
 4. des Managements der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit sowie Umwelt.
 - c. Das Expertengremium gibt zuhanden des BFE eine Empfehlung über die Gewährung oder Ablehnung des Gesuchs ab. Beurteilt es das Gesuch positiv, so gibt es dem BFE eine Empfehlung ab über:
 1. die erwarteten Reservoirtemperaturen und die Transporteigenschaften des Geothermie-Reservoirs,
 2. die Fristen für die Projektetappen,
 3. die Höhe der zu gewährenden Unterstützung,
 4. eine unabhängige Fachperson als Projektbegleiterin oder Projektbegleiter.

4.4 Vertrag

Wird die Unterstützung gewährt, so werden im Vertrag nach Artikel 113 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a die von der Gesuchstellerin zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
- b die Informationspflicht der Gesuchstellerin gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
- c Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Beitrages;
- d die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird ;
- e Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
- f die Offenlegung aller finanzieller Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 113d notwendig sind;
- g weitere Auflagen.

4.5 Projektdurchführung und Projektabschluss

4.5.1. Der Projektantin oder der Projektant führt die geplanten Erschliessungsarbeiten durch.

4.5.2 Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während Explorationsarbeiten. Er evaluiert die Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich der Reservoirtemperatur und der Transporteigenschaften des Reservoirs, und erstattet dem Expertengremium regelmässig Bericht.

4.5.3 Werden die Fristen nach Ziffer 4.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag auflösen.

4.5.4 Nach Abschluss der Erschliessungsarbeiten und spätestens sechs Monate nach Abschluss der Testarbeiten evaluiert das Expertengremium die Ergebnisse und beurteilt die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse.

5. Geodaten

- a Die Gesuchstellerin stellt swisstopo jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben von swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.
- b swisstopo darf diese Geodaten gemäss den Zielsetzungen des Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007³¹ sowie der Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008³² nutzen und bearbeiten.
- c swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten nach Abschluss der Explorationsbohrung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

³¹ SR 510.62

³² SR 510.624